



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 1

8. Jahrgang

Gelsenkirchen, 13.01.2022

Inhalt:

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation (LL.M.) am
Fachbereich Wirtschaft und Informationstechnik der Westfälischen
Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

**Beitragsordnung der Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**



Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Taxation (LL.M.)

am Fachbereich

Wirtschaft und Informationstechnik der
Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen
Bocholt Recklinghausen

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25.11.2021 (GV.NRW S. 1210a) und der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge vom 23.12.2015 hat der Fachbereich Wirtschaft und Informationstechnik die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	5
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Kooperationspartner; Studiengangleitung; Koordinierungsrat	5
§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad	5
§ 3 Studienvoraussetzung	5
§ 4 Studienumfang; Regelstudienzeit	6
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen	7
§ 6 Prüfungsausschuss	7
§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	9
§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen	10
§ 9 Leistungspunkte	11
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen / Prüfungsnoten	11
§ 11 Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten	12
§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation	13
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	13
II. Modulprüfungen	14
§ 14 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	14
§ 15 Zulassung zu den Prüfungen	14
§ 16 Durchführung von Prüfungen	15
§ 17 Klausurarbeiten	16
§ 18 Mündliche Prüfungen	16
§ 19 Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen	17
III. Masterarbeit	17
§ 20 Masterarbeit	17
§ 21 Zulassung zur Masterarbeit	18
§ 22 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit	18
§ 23 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	19
IV. Ergebnis der Masterprüfung, Zusatzmodule	20
§ 24 Ergebnis der Masterprüfung	20
§ 25 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde	20
§ 26 Diploma Supplement	21
§ 27 Zusatzmodule	21
V. Schlussbestimmungen	21
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten	21
§ 29 Ungültigkeit von Prüfungen	22
§ 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften	22
Anlagen der Studiengangsprüfungsordnung	23

Anlage 1: Umrechnungstabelle Zehntelnote - Note23
Anlage 2: „Studienverlaufsplan“25

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Kooperationspartner; Studiengangsleitung; Koordinierungsrat

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium, die Prüfungen und den Abschluss im berufsbegleitenden Masterstudiengang Taxation, auf den die Steuerlehrgänge Dr. Bannas GmbH (Kooperationspartner) entsprechend des Kooperationsvertrages zwischen der Westfälischen Hochschule und Steuerlehrgänge Dr. Bannas GmbH vorbereitet. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) die Masterprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Der Studiengang wird durch eine Professorin oder einen Professor geleitet (Studiengangsleitung). Die Studiengangsleitung ist fachlich und wissenschaftlich für den Studiengang verantwortlich. Sie wird vom Präsidium der Westfälischen Hochschule bestimmt.
- (3) Die Westfälische Hochschule bildet gemeinsam mit dem Kooperationspartner einen Koordinierungsrat. Der Koordinierungsrat besteht aus einer Person aus der Gruppe der Professorenschaft der Westfälischen Hochschule (ohne die Studiengangsleitung), der Studiengangsleitung, und einem Vertreter der Steuerlehrgänge Dr. Bannas GmbH. Das Mitglied aus der Gruppe der Professorenschaft der Westfälischen Hochschule wird vom Präsidium der Westfälischen Hochschule bestimmt.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad

- (1) Die Masterprüfung bildet einen wissenschaftlich und beruflich besonders qualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Studierende die notwendigen Kenntnisse für anspruchsvolle Fach- und Führungspositionen auf dem Gebiet der Besteuerung erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (2) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 Abs. 1 HG) die Studierenden befähigen, anwendungsbezogene Inhalte des Studiengangs theoretisch zu durchdringen und auf dieser Basis und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Konzepte Praxislösungen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Das Studium schließt die Promotionsreife mit ein.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird gemäß § 66 Abs. 1 HG der Hochschulgrad „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“ verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist der Abschluss eines mindestens sechssemestrigen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiums. Dabei müssen mindestens 180 Leistungspunkte gemäß dem ECTS-System (im Folgenden: Leistungspunkte) erworben worden sein. Zugelassen werden können auch Studierende von gleichwertigen Studiengängen.

Gleichwertige Studiengänge sind verwandte Studiengänge der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (etwa Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsingenieurwesen). Die Gleichwertigkeit der Studiengänge wird durch den Prüfungsausschuss festgestellt (§ 6 der Studiengangsprüfungsordnung).

- (2) Der Nachweis der fachlichen Eignung ist im Rahmen eines 30-minütigen Fachgespräches einzeln oder in einer Gruppe zu erbringen. Ziel ist es, die persönliche und fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den Studiengang zu bestimmen. Das Eignungsgespräch wird von einer Prüferin oder einem Prüfer, die/der im Masterstudiengang Taxation lehrt und vom Prüfungsausschuss bestellt wurde, geführt und bewertet. Gegenstand des Gespräches sind neben der Motivation für das Studium der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers auch die fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse aus dem Bereich der Besteuerung. Die fachliche Eignung kann aus Fragestellungen aus dem Bereich des Ertragsteuer-, Verkehrssteuer- oder Steuerverfahrensrechts bestehen. Über die Eignungsprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen. Das Ergebnis der Eignungsprüfung soll den Studierenden mindestens einen Monat vor Beginn des Studiums mitgeteilt werden.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Westfälischen Hochschule in der aktuellen Fassung nachweisen.
- (4) Eine Einschreibung von hochschul- bzw. studiengangswechselnden Studienbewerbern in den jeweiligen Masterstudiengang erfolgt nicht, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der dortigen Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen.
- (5) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber haben keinen rechtlichen Anspruch auf die Durchführung des Studiums, wenn das Masterstudium mangels ausreichender Studienbewerber nicht durchgeführt wird.

§ 4 Studienumfang; Regelstudienzeit

- (1) Das Studium besteht aus den in im Anhang „Studienverlaufsplan“ festgelegten Modulen sowie der Masterarbeit. Ein Modul ist eine zeitlich und thematisch abgeschlossene Studieneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann und zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führt.
- (2) Die Regelstudienzeit im berufsbegleitenden Masterstudiengang beträgt fünf Semester. Sie schließt die von der Hochschule begleitete und betreute Masterarbeit sowie gegebenenfalls ein zu absolvierendes Kolloquium, eine gegebenenfalls zu absolvierende Praxisphase und gegebenenfalls ein zu absolvierendes Forschungsprojekt ein.

- (3) Im Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden.
- (4) Der Studienverlauf gilt noch als üblich im Sinne der geltenden Prüfungsordnung, wenn die oder der Studierende am Ende eines Fachsemesters mindestens 60 % der laut Prüfungsordnung am Ende dieses Fachsemesters zu erreichenden Leistungspunkte erworben hat.
- (5) Module sind in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule eingeteilt. Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil der Masterprüfung. Wahlpflichtmodule sind Module, die unabhängig voneinander aus vorgegebenen Wahlpflichtkatalogen ausgewählt werden.
- (6) Gemäß Anhang „Studienverlaufsplan“ gibt es in diesem Studiengang Pflichtmodule im Umfang von 102 Leistungspunkten sowie Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 Leistungspunkten.
- (7) Die Liste der zugelassenen Wahlpflichtmodule steht im Modulhandbuch des Studiengangs dieser Prüfungsordnung. Sie wird vom Koordinierungsrat festgelegt, der diese Aufgabe an die Studiengangsleitung delegieren kann. Über das tatsächliche Angebot in einem bestimmten Semester (als Teilmenge aus dieser Liste) entscheidet der Studiengangsleiter zu Beginn des betreffenden Semesters und wird durch Aushang bekanntgegeben.
- (8) Die Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache durchgeführt werden. In allen Lehrveranstaltungen können Lehrmaterialien wie Literatur, Skripte oder Folien in englischer Sprache verwendet werden.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und einem abschließenden Prüfungsteil (Masterarbeit und gegebenenfalls einem Kolloquium).
- (2) Modulprüfungen beziehen sich auf das jeweilige Modul und die darin vermittelten Lehrinhalte. Eine Modulprüfung kann sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen.
- (3) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass der Masterstudiengang einschließlich der Masterarbeit in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die Fristen der Elternzeit (§ 64 Abs. 2 Nr. 5 HG) zu beachten. Die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne des § 48 Abs. 5 HG sind zu berücksichtigen.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus
 1. der/dem Vorsitzenden,
 2. deren/dessen Stellvertreterin/deren/dessen Stellvertreter,

3. zwei weiteren Professorinnen/Professoren,
 4. einer/einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 HG),
 5. zwei Angehörigen der Gruppe der Studierenden (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 HG).
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag des Koordinierungsrates vom Präsidium gewählt. Die unter Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Westfälischen Hochschule angehören. Für die unter Nr. 3-5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Nr. 1-4 und ihrer Vertreterinnen/Vertreter beträgt 2 Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen/Vertreter 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertreterinnen/Vertreter müssen der Westfälischen Hochschule angehören. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorzeitig aus und steht keine weitere Stellvertreterin/kein weiterer Stellvertreter mehr zur Verfügung, wird durch das Präsidium für die Dauer seiner verbleibenden Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Masterprüfungsordnung eingehalten werden sowie auf die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über die Widersprüche. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Präsidium regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit. Er berichtet ferner über die Verteilung der Noten für die Module, die Bachelor-Arbeit und die Gesamtnote. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studiengangsprüfungsordnung.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und einer weiteren Professorin/einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen Professorinnen/Professoren sein. Der Prüfungsausschuss gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Stellt die/der Vorsitzende fest, dass der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie/er die Sitzung und beruft den Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen zur erneuten Beratung über denselben Gegenstand (dieselben Gegenstände) ein. Der Prüfungsausschuss ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Im Falle, dass die/der

Prüfungsausschussvorsitzende nicht an der Sitzung teilnimmt, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Der Ausschluss von Mitgliedern des Prüfungsausschusses von der Beratung und Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten bestimmt sich nach §§ 20, 21 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW). Insbesondere an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die eigene Prüfung betreffen, nehmen die Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil. Sie sind jedoch anzuhören.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses steht ebenfalls das Recht zu, bei der Festlegung von Bewertungen mündlicher Prüfungsleistungen sowie bei Prüfungseinsichten anwesend zu sein. Ausgenommen sind in beiden Fällen studentische Mitglieder, die sich in derselben Prüfungsperiode der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner/seines Vorsitzenden sind den betroffenen Studierenden schriftlich mitzuteilen. Bei belastenden Entscheidungen ist ihnen vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 VwVfG NW, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die/der Prüfungsausschussvorsitzende bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Bestellung wird protokolliert und zu den Akten genommen. Zur Abnahme von Prüfungen sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zu Prüfungszwecken erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ferner muss wenigstens einer der Prüfer, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studiengang, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin/sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der

Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (3) Die/der Vorsitzende sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder gleichzeitig mit der Ausgabe der Masterarbeit erfolgen. Der Prüfling kann die Erstprüferin/den Erstprüfer der Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der/des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht zu den Leistungen, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.
- (2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (3) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (4) Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen zu den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal die Hälfte der zu vergebenen Leistungspunkte des Studiums ersetzen. Dabei legt die antragstellende Person die für eine solche Prüfung notwendigen Unterlagen vor (z. B. Zeugnisse, Fächerbeschreibung u.ä.). Leistungen, die für den grundsätzlichen Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung sowie für die Zulassung zu einem Masterstudium Voraussetzung sind, sind von einer solchen Anerkennung ausgeschlossen.
- (5) Die für die Anerkennung von Leistungen erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und den in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten. Es sind dabei in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein

vergleichbares Dokument vorzulegen. Sofern die Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen, muss zusätzlich eine durch einen vereidigten Übersetzer abgefasste Übersetzung in deutscher Sprache eingereicht werden.

- (6) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, ist aber eine Leistung feststellbar aufgrund derer eine Note festgesetzt werden kann, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen der Prüfungsordnung eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird – soweit zutreffend – der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird jeweils im Zeugnis dokumentiert.
- (7) Zuständig für die Anerkennung von Leistungen ist die/der Prüfungsausschussvorsitzende. Vor Feststellungen über die Wesentlichkeit von Unterschieden sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 9 Leistungspunkte

Für alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden Leistungspunkte vergeben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden inklusive Selbststudium und Prüfungsvorbereitung. Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 25 Stunden angenommen. Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält die/der Studierende die zugeordneten Leistungspunkte, die diesem im Studienverlaufsplan (siehe Anhang „Studienverlaufsplan“) zugeordnet sind.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen / Prüfungsnoten

- (1) Prüfungsleistungen beziehen sich grundsätzlich auf das jeweilige Modul, das mit einer Modulprüfung abschließt. Diese Modulprüfung kann aus mehreren Teilleistungen bestehen.
- (2) Noten für Module und die Gesamtleistung der Masterprüfung werden gemäß Anlage 1 in Zehntelnoten vergeben. Für die Benotung der Modulprüfungen sind folgende Basisnoten zu verwenden:

1 =	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 =	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 =	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
-----	-------------------	--

Zur weiteren Differenzierung werden die Noten 1,0 bis 4,0 in Zehntel (Zehntelnoten) unterteilt. Ein rechnerischer Wert über 4,0 ergibt die Note „nicht ausreichend“ (5,0). Differenzierte Noten kleiner 1,0 und größer 4,0 sind ausgeschlossen. Ergibt sich aufgrund einer Regelung in dieser Studiengangsprüfungsordnung eine Note aus dem arithmetischen Mittel von Einzelnoten, wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, so wird eine Gewichtung der einzelnen Teilleistungen vorgenommen und die Leistung für jede Teilleistung wird in Prozentpunkten bewertet. Aus diesen Bewertungen wird das gewichtete arithmetische Mittel gebildet und aus diesem gemäß der in Anlage 1 abgebildeten Tabelle eine Modulnote bestimmt.
- (4) Sind an einer Prüfung mehrere Prüfer(innen) beteiligt in der Form, dass jede(r) die Prüfungsaufgaben für eine Teilleistung stellt, dann bewertet jeder Prüfer (jede Prüferin) nur die jeweilige Teilleistung. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Prüfungsleistungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. In diesen Fällen benoten die Prüferinnen/Prüfer die Prüfungsleistung grundsätzlich gemeinsam.
- (6) Der Prüfer (die Prüferin) legt fest, ob und in welchem Umfang die Modulnote einer bestandenen Modulprüfung durch erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika, Projektarbeiten oder durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausaufgaben verbessert werden kann („Bonuspunkte“). Maximal dürfen Bonuspunkte bis zu einem Wert von 20% in die Modulnote eingerechnet werden. Die Verhältnismäßigkeit des Umfangs der Bonusleistungen zum Umfang der Modulprüfung ist zu wahren. Bonuspunkte sind maximal in der Zeit von 13 Monaten ab Modulbeginn auf die Modulnote anrechenbar. Das Bestehen oder Nichtbestehen einer Prüfung darf von den Auswirkungen der gegebenenfalls eingesetzten Bonusregelung nicht beeinflusst werden.

§ 11 Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung insgesamt mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist.
- (2) Ist eine Modulprüfung eines Wahlpflichtmoduls aus einem Katalog von Wahlpflichtmodulen endgültig nicht bestanden, kann dies durch Bestehen der Modulprüfung eines anderen Wahlpflichtmoduls aus demselben Katalog kompensiert werden.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen höchstens zweimal wiederholt werden. Ist ein Modul eines Wahlpflichtkatalogs endgültig nicht bestanden, kann es durch ein anderes Modul aus demselben Wahlpflichtkatalog ersetzt werden.
- (2) Die nicht bestandene Masterarbeit sowie ein nicht bestandenes Kolloquium dürfen nur einmal wiederholt werden.
- (3) Wird die Leistung einer/eines Studierenden in einem nicht mehr wiederholbaren Modul als „nicht bestanden“ beurteilt und ist dieses Modul nicht nach einer Regelung in der Studiengangsprüfungsordnung ausgleichbar, so erfolgt die Exmatrikulation der/des Studierenden.
- (4) Eine Wiederholung bestandener Prüfungen ist ausgeschlossen.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend“ (5,0) benotet bzw. mit null Prozentpunkten bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der festgelegten Prüfungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Masterarbeit nicht fristgerecht abliefern. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet, steht dies einem Versäumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel am selben Tag, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine unverzüglich vorgelegte ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine unverzüglich beizubringende ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, kann die/der Studierende die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen.
- (3) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) benotet bzw. mit null Prozentpunkten bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden aktenkundig zu machen.
- (4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) benotet bzw. mit null Prozentpunkten bewertet. Die Gestattung der Übernahme der eigenen Prüfungsleistung durch einen anderen

Prüfungsteilnehmer oder eine andere Prüfungsteilnehmerin (z.B. aktives „Abschreibenlassen“) stellt eine unzulässige Hilfe dar und ist ein ordnungswidriges Verhalten. Satz 1 findet entsprechende Anwendung. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Modulprüfungen

§ 14 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, dass die Studierende/der Studierende Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungen werden in der Regel als Klausurarbeit, als mündliche Prüfung, als schriftliche Ausarbeitung, Vortrag oder Präsentation durchgeführt. Es können weitere Prüfungsformen durchgeführt werden. Die an einem Modul beteiligten Prüferinnen/Prüfer legen in den ersten vier Vorlesungswochen (ab dem vom Ministerium festgelegten Vorlesungsbeginn) eines Studiensemesters die zu erbringende Prüfungsleistung, die Prüfungsform, die zulässigen Hilfsmittel sowie die Gewichtung etwaiger Teilleistungen sowie den eventuellen Einsatz von Bonuspunkten einschließlich des Schlüssels zur Anrechnung auf die Modulnote für alle Studierenden einheitlich und verbindlich fest. § 16 Abs. 4 bleibt unberührt. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in elektronischer Form ist ausreichend. Erfolgen von der Prüferin/vom Prüfer keine Festlegungen nach Satz 3, dann wird die Modulprüfung in der Prüfungsform einer Klausur durchgeführt.
- (3) Die Prüfungsanforderungen und das -verfahren sind so zu gestalten, dass die letzte Prüfung in der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann.

§ 15 Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden,
 1. wer an der Westfälischen Hochschule in einem Masterstudiengang eingeschrieben oder als Zweithörerin/Zweithörer zugelassen ist,
 2. die fachliche Eignung gem. § 3 Abs. 2 der Studiengangsprüfungsordnung nachgewiesen hat, und
 3. die in der der Studiengangsprüfungsordnung für das Modul bzw. die Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin elektronisch über das von der Westfälischen Hochschule zur Verfügung gestellte System oder in Ausnahmefällen schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

- (3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung kann elektronisch über das von der Westfälischen Hochschule zur Verfügung gestellte System oder in Ausnahmefällen schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist kann der betreffende Prüfling sich nur noch abmelden, wenn er unverzüglich nachweist, dass er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die/Der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet, ob die Begründung akzeptiert wird.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang oder durch das von der Hochschule verwendete Prüfungsinformationssystem.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Studierende/der Studierende eine entsprechende Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Dieses gilt auch für Prüfungsleistungen, die in Studiengängen erbracht worden sind, die eine erhebliche Nähe zu diesem Masterstudiengang der Westfälischen Hochschule haben.
- (6) Studierende anderer Studiengänge sind nicht zu Modulprüfungen zugelassen, die in identischer Form auch in ihrem Studiengang angeboten werden.

§ 16 Durchführung von Prüfungen

- (1) Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen sollen in der Regel innerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume liegen, die bei Semesterbeginn bekannt gegeben werden.
- (2) Der Prüfungstermin wird den Studierenden rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in elektronischer Form ist ausreichend.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüferin/des Prüfers oder der/des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht die Studierende/der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der genannten Prüfungsfristen/-zeiträume abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für die/den Studierenden unter Beachtung der Gleichwertigkeit nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende weitere Nachweise fordern.
- (5) Bei Praktika, Sprachkursen, Exkursionen sowie praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht, soweit dies innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Semesters von der Lehrkraft festgelegt wurde. Kann eine Studierende/ein Studierender die

vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund ihrer bzw. seiner Behinderung oder chronischen Krankheit nicht nachkommen, kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag der/des Studierenden zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.

§ 17 Klausurarbeiten

- (1) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Die Klausurarbeit kann auch rechnergestützt durchgeführt werden. Klausuren können auch vollständig in elektronischer Form durchgeführt werden (eKlausur). Eine eKlausur ist eine schriftliche Prüfung zum Herunter- und Hochladen. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und maximal 240 Minuten. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/der Prüfer. Für die Bekanntmachung der Zulassung von Hilfsmitteln und die Dauer der Klausurarbeit gilt § 14 Abs. 2.
- (2) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von einer Prüferin/einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, können die Prüfungsaufgaben auch von mehreren Prüferinnen/Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an den Prüfungsaufgaben für die Bewertung gemäß § 14 Abs. 2 gemeinsam fest.
- (3) Klausurarbeiten sind in der Regel von einer Prüferin/einem Prüfer zu benoten. In den Fällen des Abs. 2 Satz 2 bewertet jede Prüferin/jeder Prüfer den Teil der Prüfung, der ihrem/ seinem Fachgebiet entspricht. Die Gesamtnote ergibt sich dann aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Klausurarbeiten, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Die Benotung der Klausurarbeiten ist den Studierenden durch die Prüferinnen und Prüfer innerhalb von sechs Wochen nach dem Prüfungstermin und spätestens eine Woche vor dem Termin der folgenden Wiederholungsprüfung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt über das von der Westfälischen Hochschule bereit gestellte System oder durch Aushang.

§ 18 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/ einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers oder vor mehreren Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die mündliche Prüfung kann im Wege einer elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin/einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Benotung hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen/Prüfer zu hören. Ein Fragerecht steht der Beisitzerin/dem Beisitzer nicht zu. In fachlich begründeten Fällen kann die Prüfung von mehreren Prüferinnen/Prüfern abgenommen werden. Dabei prüft jede Prüferin/jeder Prüfer nur den dem jeweiligen Fachgebiet entsprechenden Anteil des Prüfungsfaches. In diesem Fall legen die

Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an den Prüfungsaufgaben für die Bewertung gemäß § 14 Abs. 2 gemeinsam fest. Die Gesamtnote ergibt sich dann aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen.

- (2) Handelt es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung, bei deren endgültigem Nichtbestehen kein Ausgleich vorgesehen ist, ist die Prüfung vor zwei Prüferinnen/Prüfern abzulegen und von diesen zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Die Prüferin/der Prüfer legt die Prüfungsdauer für alle Prüflinge einheitlich fest. Die Prüfungsdauer beträgt maximal 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind von der Beisitzerin/ dem Beisitzer oder einer Prüferin/einem Prüfer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling am Tag der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19 Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen

- (1) In einer schriftlichen Ausarbeitung, einem Vortrag oder einer Präsentation soll der Prüfling nachweisen, dass er im jeweiligen Prüfungsfach die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen in der besonderen Prüfungsform eigenständig bearbeiten kann.
- (2) Schriftliche Ausarbeitungen werden als Hausarbeit, Seminararbeit oder Projektbericht durchgeführt. § 17 Abs. 2 bis Abs. 5 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Vorträge und Präsentationen werden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer eines Vortrags oder einer Präsentation sollte in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten. Vorträge und Präsentationen können im Wege einer elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.

III. Masterarbeit

§ 20 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entweder
 - a. eine komplexe praxisorientierte Problemstellung sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden zu durchdringen und selbstständig zu bearbeiten und das Ergebnis darzustellen, oder

- b. eine anspruchsvolle Fragestellung aus der aktuellen Forschung eigenständig zu bearbeiten und selbstständig ein neues wissenschaftliches Ergebnis zu entwickeln und darzustellen.
- (2) Die Masterarbeit kann grundsätzlich von jeder/jedem, die/der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin/zum Prüfer bestellt werden kann, betreut und bewertet werden. Die Erstprüferin/der Erstprüfer muss eine Professorin/ein Professor der Westfälischen Hochschule sein. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, einen Vorschlag für ein Themenfeld aus dem Studiengang für die Masterarbeit zu machen.
- (3) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 21 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit können Studierende zugelassen, die mindestens 96 Leistungspunkte erworben haben.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem vom Fachbereich zur Verfügung gestellten Formular spätestens sieben Tage vor dem geplanten Beginn an den Prüfungsausschussvorsitzenden (die Prüfungsausschussvorsitzende) zu richten. Die Masterarbeit darf erst nach Bekanntgabe der Zulassung über das elektronische Prüfungsinformationssystem der Hochschule begonnen werden
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Die Rückgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit der/des Studierenden ohne Wiederholungsmöglichkeit als mit „nicht ausreichend“ benotet worden ist oder die/der Studierende eine der in Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 22 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt ab dem Tag der Ausgabe der Masterarbeit 15 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten und begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Eine begründete Ausnahme stellt auch eine Erkrankung dar, aufgrund derer die Bearbeitung der Masterarbeit nicht oder nicht in der vorgegebenen Zeit möglich ist. Dies ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die Erstprüferin/der Erstprüfer der Masterarbeit ist zu dem Antrag zu hören. § 13 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer Behinderung oder chronischen Erkrankung der/des Studierenden findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 23 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Von der Masterarbeit sind drei Exemplare in gebundener Form und ein Exemplar in elektronischer Form bis zum Abgabetermin dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit –bei einer Gruppenarbeit er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit –selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine digitalisierte Form kann zur Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden eingesetzt werden.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu benoten. Die Prüferinnen/Prüfer werden von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden bestellt. Mindestens eine Prüferin/ein Prüfer muss Professor/ -in der Westfälischen Hochschule sein. Bei nicht übereinstimmender Benotung durch die Prüferinnen/Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbenotungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbenotungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als mit „ausreichend“ oder besser benotet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Benotungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Die Benotung der Masterarbeit ist der/dem Studierenden spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen.

- (4) Für die als „ausreichend“ oder besser benotete Masterarbeit werden 18 Leistungspunkte vergeben.

IV. Ergebnis der Masterprüfung, Zusatzmodule

§ 24 Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle unter Berücksichtigung der Ausgleichsregelungen vorgeschriebenen Prüfungen bestanden sind, die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet und 120 Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig mit „nicht ausreichend“ benotet wurde und nicht ausgleichbar ist. Über die nicht bestandene Masterprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 12 Abs. 4 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich der erworbenen Leistungspunkte.

§ 25 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus einem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Modulnoten gebildet. Unbenotete Module bleiben dabei unberücksichtigt. Das Gewicht der Note eines studienbegleitenden Moduls entspricht der Anzahl seiner Leistungspunkte. Das Gewicht für die Note der Masterarbeit entspricht ebenfalls der Anzahl ihrer Leistungspunkte.
- (2) Darüber hinaus enthalten das Zeugnis und das Diploma Supplement eine relative Gesamtnote nach folgendem Schema:
- A die besten 10% der Absolventinnen und Absolventen
 - B die nächsten 25% der Absolventinnen und Absolventen
 - C die nächsten 30% der Absolventinnen und Absolventen
 - D die nächsten 25% der Absolventinnen und Absolventen
 - E die nächsten 10% der Absolventinnen und Absolventen.
- Für die Ermittlung wird eine (wandernde) Kohorte von mindestens 30 Personen, die die drei zurückliegenden Jahre umfasst, gebildet.
- (3) Das Zeugnis wird von der Präsidentin/dem Präsidenten und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (4) Zusätzlich erhält die Absolventin/der Absolvent eine Urkunde über die bestandene Masterprüfung gemäß § 2 Abs. 3. Die Urkunde wird von der Präsidentin/dem Präsidenten sowie von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden handschriftlich unterzeichnet. Sie trägt das Datum des Zeugnisses.

§ 26 Diploma Supplement

Dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung ist ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache beizufügen. Dieses wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden handschriftlich unterzeichnet. Es informiert insbesondere über die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen. Ohne das Diploma Supplement ist das Zeugnis unvollständig.

§ 27 Zusatzmodule

Die/der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der/des Studierenden bescheinigt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Hat ein Prüfling mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Wahlpflichtmodulen bestanden, so wird nur die vorgeschriebene Anzahl für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung berücksichtigt. Ausgewählt werden dabei die Wahlpflichtmodule mit den besseren Modulnoten. Bei gleichen Noten wird das Modul berücksichtigt, das zeitlich früher erfolgreich abgeschlossen wurde. Überzählige Wahlpflichtmodule werden auf dem Zeugnis – sofern der dafür vorgesehene Platz ausreicht – als „Zusätzliche Wahlpflichtmodule“ ausgewiesen. Überzählige Wahlpflichtmodule, die nicht mehr im Zeugnis aufgeführt werden können, werden wie Zusatzmodule behandelt.

V. Schlussbestimmungen

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin/dem Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 VwVfG NW über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich bei der Prüferin/dem Prüfer zu stellen, sowie

der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden nachrichtlich zur Kenntnis zu geben. § 32 VwVfG NW über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Dem Prüfling ist vollständige Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Der Termin der Einsichtnahme erfolgt in Abstimmung mit der Prüferin/dem Prüfer. Ein Widerspruch gegen das Ergebnis der Modulprüfung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzulegen.

- (4) Die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle werden für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Aushändigung des Masterzeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung von der Westfälischen Hochschule archiviert. Nach Ablauf des Zeitraums können die Dokumente vernichtet werden.

§ 29 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 24 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 24 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des VwVfG NW über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 24 Abs. 2 Satz 3, gegebenenfalls auch die Urkunde und das Diploma Supplement, werden eingezogen und gegebenenfalls neu erteilt. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Masterzeugnisses oder der Bescheinigung nach § 24 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Februar 2022 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2022 im Masterstudiengang Taxation im Fachbereich Wirtschaft und Informationstechnik an der Westfälischen Hochschule aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Westfälischen Hochschule vom 12.01.2022. Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, 13.01.2022

Der Präsident der Westfälischen Hochschule
gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Anlagen der Studiengangsprüfungsordnung

Anlage 1: Umrechnungstabelle Zehntelnote - Note

	%punkte	Note
1,0	100	sehr gut
1,0	99	
1,0	98	
<u>1,0</u>	<u>97</u>	
1,1	96	
1,1	95	
1,2	94	
1,2	93	
<u>1,3</u>	<u>92</u>	
1,4	91	
1,5	90	
1,6	89	
1,6	88	
<u>1,7</u>	<u>87</u>	
1,8	86	
1,8	85	
1,9	84	
1,9	83	
<u>2,0</u>	<u>82</u>	
2,1	81	
2,1	80	
2,2	79	
2,2	78	
<u>2,3</u>	<u>77</u>	
2,4	76	
2,5	75	
2,6	74	befriedigend
2,6	73	
<u>2,7</u>	<u>72</u>	
2,8	71	
2,8	70	
2,9	69	
2,9	68	
<u>3,0</u>	<u>67</u>	
3,1	66	
3,1	65	

3,2	64	
3,2	63	
<u>3,3</u>	<u>62</u>	
3,4	61	
3,5	60	
3,6	59	ausreichend
3,6	58	
<u>3,7</u>	<u>57</u>	
3,8	56	
3,8	55	
3,9	54	
3,9	53	
<u>4,0</u>	<u>52</u>	
4,0	51	
4,0	50	

Anlage 2: „Studienverlaufsplan“

Masterstudiengang: Taxation (LL.M.)

Sem.	Modulinhalte								Summe		Anz. Prüf
	SWS		LP		SWS		LP		SWS	LP	
5	Steuerlehre in Fällen II		Masterarbeit								
	4	6	18						0	24	2
4	Ertragsteuern III		Besteuerung der Personengesellschaften		Sonstige Steuern II		Steuerlehre in Fällen I				
	4	6	4	6	4	6	4	6	16	24	4
3	Ertragsteuern II		Bilanzsteuerrecht II		Verfahrensrecht		WPM II				
	4	6	4	6	4	6	4	6	16	24	4
2	Ertragsteuern I		Bilanzsteuerrecht I		Sonstige Steuern I		WPM I				
	4	6	4	6	4	6	4	6	16	24	4
1	Vertiefung Steuern		Bilanzierung in Fällen		Handels- und Wirtschaftsprivatrecht		Vertiefung und Anwendung Betriebswirtschaftslehre				
	4	6	4	6	4	6	4	6	16	24	4
									64	120	18

Legende:

Modulname	
SWS	LP

WPM: Wahlpflichtmodul
 SWS: Semesterwochenstunden
 LP: Leistungspunkte (ECTS)

Legende:

Modulname	
SWS	LP



Beitragsordnung der Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NW. S.547)), hat die Studierendenschaft folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Erhebung von Beiträgen	28
§ 2 Beitragsanteile des Semesterbeitrages.....	28
§ 3 Pflicht zur Entrichtung des Studierendenschaftsbeitrages	28
§ 4 Entstehung der Pflicht zur Entrichtung des Studierendenschaftsbeitrages.....	28
§ 5 Höhe des Studierendenschaftsbeitrages	29
§ 6 Pflicht zur Entrichtung des Mobilitätsbeitrages.....	29
§ 7 Entstehung der Pflicht zur Entrichtung des Mobilitätsbeitrages	30
§ 8 Höhe des Mobilitätsbeitrages.....	30
§ 9 Fälligkeit des Semesterbeitrages	30
§ 10 Ausweisung im Haushaltsplan.....	31
§ 11 Änderung.....	31
§ 12 Beschlussfassung und In-Kraft-Treten	31

§ 1 Erhebung von Beiträgen

Die Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen erhebt für jedes Semester von allen ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach dieser Ordnung.

§ 2 Beitragsanteile des Semesterbeitrages

Der Semesterbeitrag, den die Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen entrichtet, setzt sich zusammen aus:

1. dem Studierendenschaftsbeitrag, nach § 5 dieser Ordnung
2. dem Mobilitätsbeitrag, nach § 8 dieser Ordnung
3. dem Sozialbeitrag für das Akademische Förderungswerk.
Dieser wird gesondert, nach § 2 der Beitragsordnung des Akademischen Förderungswerkes -Studentenwerk- Anstalt des öffentlichen Rechts, für jedes Semester erhoben.

§ 3 Pflicht zur Entrichtung des Studierendenschaftsbeitrages

Die Pflicht zur Entrichtung des Studierendenschaftsbeitrages erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

(1) Hiervon ausgenommen sind:

1. Gasthörerinnen bzw. Gasthörer
2. Zweithörerinnen bzw. Zweithörer
3. Franchise Studierende
4. Studierende einer Partnerhochschule, die ein digitales Auslandssemester an der Westfälischen Hochschule durchführen und sich nicht in Deutschland aufhalten.

(2) Zusätzlich ausgenommen sind beurlaubte Studierende, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

1. Krankheit
2. Pflege von Angehörigen
3. Aufnahme einer praktischen Tätigkeit, die dem Studienziel dient
4. Studium an einer ausländischen Hochschule
5. Bundesfreiwilligendienst
6. Elternzeit bzw. Kinderbetreuung
7. Mutterschutz
8. Sonstige wichtige Gründe (nur mit ausführlicher Erläuterung)

Eine Rückerstattung ist nur bei Exmatrikulation bis zum Vorlesungsbeginn möglich. In allen anderen Fällen ist sie ausgeschlossen.

§ 4 Entstehung der Pflicht zur Entrichtung des Studierendenschaftsbeitrages

(1) Die Beitragspflicht für den Studierendenschaftsbeitrag entsteht mit der Einschreibung und endet mit der Exmatrikulation.

(2) Die Zahlungspflicht für das jeweils kommende Semester beginnt mit dem Eingang der E-Mail seitens des Studierendensekretariats an die Studmail-Adresse des/der Studierenden.

(3) Ausgenommen von der Beitragspflicht für den Studierendenschaftsbeitrag sind Studierende gemäß § 3 Abs. 1 und 2 dieser Ordnung.

(4) Eine Rückmeldung eines beitragspflichtigen Studierenden kann nur erfolgen, wenn der Beitrag für das kommende Semester vollständig beglichen ist.

§ 5 Höhe des Studierendenschaftsbeitrages

Der Studierendenschaftsbeitrag beläuft sich auf einen Betrag in Höhe von 15 EUR.

§ 6 Pflicht zur Entrichtung des Mobilitätsbeitrages

Die Pflicht zur Entrichtung des Mobilitätsbeitrages erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft.

(1) Hiervon ausgenommen sind:

1. Gasthörerinnen bzw. Gasthörer
2. Zweithörerinnen bzw. Zweithörer
3. Franchise Studierende
4. Studierende einer Partnerhochschule, die ein digitales Auslandssemester an der Westfälischen Hochschule durchführen und sich nicht in Deutschland aufhalten.

(2) Studierende können auf Antrag von der Entrichtung des Mobilitätsbeitrages entbunden werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Grund für den Antrag auf Befreiung nachweislich für das gesamte Semester vorliegt.

Die Freistellung erfolgt auf Antrag bei folgenden Gründen:

1. Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und den Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
2. Studierende mit Behinderung, die auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen,
3. Studierende, die sich aufgrund Ihres Studiums nachweislich für ein Semester im Ausland aufhalten,
4. beurlaubte Studierende, gemäß § 3 Abs. 2 dieser Ordnung,
5. alle Freifahrtberechtigten der Verkehrsbetriebe in den Verbundräumen des VRR bzw. VGM, deren Berechtigung nachweislich den gesamten Gültigkeitsbereich umfasst,
6. Studierende, die sich nachweislich im Rahmen der Abschlussarbeit (u.a. Bachelor-/Masterarbeit) oder eines Praxissemesters außerhalb des Gültigkeitsbereichs des Semestertickets aufhalten. Der Nachweis ist über die Hochschulverwaltung zu erbringen,
7. Jungstudierende (§ 48 Abs. 6 HG), die bereits vor dem Erreichen der Hochschulzugangsberechtigung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden.

(3) Studierenden kann auf Antrag der Mobilitätsbeitrag für einen bestimmten Zeitraum nachträglich anteilig zurückerstattet werden. Die Höhe des Anteils wird durch den Zeitraum des Bestehens des Grundes definiert, wobei der Grund nicht zwingend für das gesamte Semester vorliegen muss.

Die Rückerstattung erfolgt auf Antrag bei folgenden Gründen:

1. Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und den Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
2. Studierende mit Behinderung, die auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen,
3. alle Freifahrtberechtigten der Verkehrsbetriebe in den Verbundräumen des VRR bzw. VGM, deren Berechtigung nachweislich den gesamten Gültigkeitsbereich umfasst,
4. Studierende, die sich nachweislich im Rahmen der Abschlussarbeit (u.a. Bachelor-/Masterarbeit) oder eines Praxissemesters außerhalb des Gültigkeitsbereichs des Semestertickets aufhalten. Der Nachweis ist über die Hochschulverwaltung zu erbringen,
5. Studierende, die vor dem Ende des Semesters exmatrikuliert wurden.

Der Antrag auf Rückerstattung muss bis zum 3. Tag des Erstattungsmonates dem Allgemeinen Studierendenausschuss vorliegen. Eine Erstattung der Beiträge erfolgt im Wintersemester nur bei Antragsstellung bis zum 03. Februar des jeweiligen Wintersemesters und im Sommersemester nur bei Antragsstellung bis zum 03. August des jeweiligen Sommersemesters.

Die Rückerstattung kann auf der Webseite des AStA beantragt werden.

§ 7 Entstehung der Pflicht zur Entrichtung des Mobilitätsbeitrages

- (1) Die Beitragspflicht für den Mobilitätsbeitrag entsteht mit der Einschreibung und endet mit der Exmatrikulation.
- (2) Die Zahlungspflicht für das jeweils kommende Semester beginnt mit dem Eingang der E-Mail seitens des Studierendensekretariats an die Studmail-Adresse des/der Studierenden.
- (3) Ausgenommen von der Beitragspflicht für den Mobilitätsbeitrag sind Studierende gemäß § 6 Abs. 1 und 2 dieser Ordnung.
- (4) Eine Rückmeldung eines beitragspflichtigen Studierenden kann nur erfolgen, wenn der Beitrag für das kommende Semester vollständig beglichen ist.

§ 8 Höhe des Mobilitätsbeitrages

- (1) Der Mobilitätsbeitrag für die Standorte Gelsenkirchen und Recklinghausen setzt sich zusammen aus den Preisen des VRR-Tickets und des NRW-Tickets.
Der Mobilitätsbeitrag für den Standort Bocholt setzt sich zusammen aus den Preisen des VGM-Tickets und des NRW-Tickets.
- (2) Die genaue preisliche Zusammensetzung und Höhe des Mobilitätsbeitrages ist für das jeweilige Semester im Vorfeld auf der Webseite der Westfälischen Hochschule einsehbar.

§ 9 Fälligkeit des Semesterbeitrages

- (1) Die Hochschule fordert den Studierendenschaftsbeitrag, den Mobilitätsbeitrag und den Sozialbeitrag des AKAFÖ in Summe als Semesterbeitrag bei den beitragspflichtigen Studierenden ein.
- (2) Der Studierendenschaftsbeitrag und der Mobilitätsbeitrag werden am Tage des Entstehens der Beitragspflicht gemäß § 4 und 7 dieser Ordnung fällig.

(3) Der Studierendenschaftsbeitrag und der Mobilitätsbeitrag werden kostenfrei von der Hochschule an den Allgemeinen Studierendenausschuss überwiesen.

§ 10 Ausweisung im Haushaltsplan

(1) Das Beitragsaufkommen nach § 5 und 8 dieser Ordnung und dessen geplante Verwendung muss im Haushaltsplan der Studierendenschaft vollständig ausgewiesen werden.

(2) Der Mobilitätsbeitrag dient ausschließlich der Finanzierung des mit dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr bzw. mit der DB Regio AG vereinbarten studentischen Semestertickets (VRR-Ticket bzw. VGM-Ticket sowie NRW-Ticket).

§ 11 Änderung

Änderungen dieser Ordnung erfolgen durch Beschluss des Studierendenparlaments und Genehmigung des Präsidiums der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

§ 12 Beschlussfassung und In-Kraft-Treten

(1) Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Studierendenschaft vom 16. Juni 2016 außer Kraft.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 17.11.2021 sowie der Genehmigung des Präsidiums der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, 29.11.2021

gez. Nico Dalka

Präsident des Studierendenparlaments
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 12.01.2022

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Präsident der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen